

Handlungsempfehlungen zur Ausübung des Volleyballsports unter Berücksichtigung von Schutz- und Hygienemaßnahmen

Stand: 11. November 2021

Inhalt

- Teil A Allgemeine Informationen
 - 1 Aktuelle Regelung der Landesregierung
 - 2 Durchführung
 - 3 Zuschauende
 - 4 Hygiene
 - 5 Leitgedanke
- Teil B Hygienekonzept
 - 1 Allgemeine Hygieneregeln
 - 2 Verdachtsfälle Covid-19
 - 3 Organisatorisches
 - 4 Zonen
 - 5 Trainings- und Spiel-/Wettkampfbetrieb

Teil A Allgemeine Informationen

Diese Handlungsempfehlung gilt für alle hessischen Staffeln und Wettbewerbe des HVV in Hallen und auf Beach-Volleyballplätzen bis auf Widerruf und muss um Festlegungen der Kommunen sowie der Hallen- und Beachplatzbetreibern vor Ort ergänzt werden. Sollten dort strengere Regeln gelten, sind diese umzusetzen.

1 Aktuelle Regelung der Landesregierung

Es darf in Gruppen – ohne Maske – trainiert und Wettkampf betrieben werden. Die Größen der Gruppen sind nicht beschränkt. Generell gelten in Hessen ab 11.11.2021 weitergehende Schutzmaßnahmen im Innenbereich:

- Für das Betreten aller Sportstätten ist ab dem vollendeten 6. Lebensjahr ein Negativnachweis erforderlich, es gilt die sogenannte 3G-Regel (Geimpfte, Genesene oder Getestete). Hier die Regelung im Wortlaut:
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-CoronaVVHE2021V2P3>
- Aktuell sind für Sportstätten als Negativnachweis für Getestete nur PCR-Tests, einer maximal 48h zurückliegenden Testung, zulässig. Ausnahmen gelten für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis belegen können, diese dürfen weiterhin über einen Antigentest den Nachweis (z. B über das hessische Schultestheft) erbringen.
- Schulische Tests
Wer regelmäßig an den schulischen Testungen teilnimmt bzw. entsprechende Testnachweise von zertifizierten Teststellen vorlegt und in das Testheft eintragen lässt, benötigt keine weiteren Testnachweise mehr. Eine festgelegte zeitliche Geltungsdauer des einzelnen (negativen) Tests gibt es nicht. Es genügt die regelmäßige Aktualisierung des Testheftes im Rahmen der Teilnahme am verbindlichen schulischen Schutzkonzept, das einen Test, der zum Beginn des Schultages nicht älter als 72 Stunden sein darf, vorsieht. Für die Verwendung des Testheftes als Negativnachweis beispielsweise am Wochenende ist es nicht ausschlaggebend, an welchem Wochentag die letzte Testung in der Schule vorgenommen wurde. Ausschlaggebend ist die regelmäßige Aktualisierung des Testheftes.
- Für Trainer*innen und Schiedsrichter*innen gelten folgende Regelungen laut dem LSB:
„Für die Beschäftigten in Sportstätten – unabhängig, ob angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich tätig – gilt die Testpflicht nach § 3a (zweimal wöchentlicher Antigentest, soweit nicht geimpft oder genesen). Zu dieser Gruppe zählen etwa Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen. [...] Die genannten in Innenräumen eingesetzten Personen benötigen demzufolge keinen PCR-Test.“
<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>

2 Durchführung

Verantwortlich für die Kontrolle des Negativnachweises ist der Sportstättenbetreiber, dies ist der jeweilige Heimverein beim Spielbetrieb. Dies gilt ebenfalls im Rahmen des Spiel- oder Wettkampfbetriebs hinsichtlich der Kontrolle z.B. der Gastmannschaft oder eines Laien-Selbsttests.

Für Spiele im Erwachsenenbereich dokumentiert der Hygienebeauftragte des ausrichtenden Vereins die Prüfung der Negativnachweise für aktiv und passiv am Spielbetrieb teilnehmende Personen auf dem Spielberichtsbogen im Bemerkungsfeld bzw. veranlasst die Eintragung im elektronischen Spielberichtsbogen (Beispiel: Negativnachweis von Team x, Team y und Schiedsgericht lag vor).

Im Jugendbereich kann dies zentral für den Spieltag bzw. Wettkampf erfolgen.

3 Zuschauende

Über die Zulassung von Zuschauenden entscheidet der jeweilige Heimverein.

Eine einseitige Benachteiligung von Zuschauern der Gastmannschaft ist nicht zulässig.

Wenn Zuschauende zugelassen werden, dann sind die entsprechenden Regeln der hessischen Corona Schutzverordnung zu beachten.

Es gilt: 3G, Maskenpflicht bis zum Platz, bis 500 Personen plus Geimpfte und Genesene genehmigungsfrei.

4 Hygiene

Die erweiterten AHA Regeln sind zu beachten:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona.html>

Geeignete Abstands- und Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene (siehe HVV-Hygienekonzept 2021/22), Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen sollen getroffen und umgesetzt werden.

Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sollen gut sichtbar angebracht werden.

5 Leitgedanke

Der HVV vertritt die Auffassung, dass Sport eine Vorbildfunktion hat und möchte eine klare Botschaft an die Öffentlichkeit vermitteln:

Wir sind und bleiben solidarisch.

Wir halten uns strikt an die Vorgaben.

Wir verhalten uns vorbildlich, denn dies dient uns, unseren Mitmenschen, somit der Gesundheit aller und damit auch unserem Volleyballsport und unserer Gesellschaft.

Wir gehen respektvoll miteinander um, auch mit uns selbst.

Teil B Hygienekonzept

1 Allgemeine Hygieneregeln

Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds, bzw. das Tragen eines Mund-Nasen Schutzes.

Auf gewohnte Rituale wie Begrüßungen, „Abklatschen“ oder Verabschiedungen per Handschlag bzw. Umarmung ist zu verzichten. Es wird empfohlen, dass sich die Mannschaften stattdessen vor und nach dem Spiel auf der Grundlinie gegenüber aufstellen.

Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).

Intensives Waschen der Hände mit Wasser und Seife (mind. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände vor und direkt nach der Trainingseinheit oder dem Spiel.

Die benutzten Trainingsmaterialien werden nach der Benutzung gereinigt.

Die jeweils geltende Corona Schutzverordnung und eventuelle Eskalations- und Präventionskonzepte des Landes Hessen sind zu beachten (3G Regel, Hospitalisierungswerte).

2 Verdachtsfälle Covid-19

Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand.

Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:

- Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome.
- Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.

Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur - Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person, Ausnahmen bei Geimpften und Genesenen.

3 Organisatorisches

Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.

Jeder Verein hat eine*n oder mehrere Hygienebeauftragte zu benennen.

Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs ist der Hygienebeauftragte.

Die Sportstätte ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich, auszustatten.

Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs werden alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Spielbetriebs involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsgericht und sonstige Funktionsträger*innen.

Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten (Zone 3), müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich.

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

Eine Kontaktdatenerfassung ist nicht mehr notwendig.

4 Zonen

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1 „Spielfeld, Freizone“

- In Zone 1 befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*in und Team-Offizielle (gemäß Spielbericht)
 - Schiedsgericht
 - Ansprechperson für Hygienekonzept/Hygienebeauftragte*r
 - Medienvertreter*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.
- Für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück wird empfohlen unterstützende Wegeführungsmarkierungen zu nutzen.

Zone 2 „Umkleidebereiche“

- In Zone 2 haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen
 - Trainer*in und Team-Offizielle (gemäß Spielbericht)
 - Schiedsgericht
 - Ansprechperson für Hygienekonzept/Hygienebeauftragte*r
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung (1,5 Meter) oder Tragen von Mund-Nasen-Schutz.
- In den Umkleiden wird auf eine ständige Durchlüftung geachtet.
- Für die Nutzung im Trainings- und Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.
- Grundsätzlich wird empfohlen, bereits in Sportkleidung zu erscheinen.
- Es halten sich nur die unbedingt erforderlichen Personen in den Umkleiden auf.
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

Zone 3 „Zuschauerbereich“

- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über einen/mehrere offizielle Eingänge.
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung (1,5 Meter) oder Tragen von Mund-Nasen-Schutz.
- Es wird empfohlen eine räumliche oder zeitliche Trennung von Eingang und Ausgang der Sportstätte vorzunehmen.
- Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots wird empfohlen Markierungen in folgenden Bereichen auf-/anzubringen:
 - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
 - Spuren zur Wegeführung auf der Sportanlage
 - Abstandsmarkierungen auf den Plätzen für Zuschauende
- Unterstützend werden Plakate zu den allgemeinen Hygieneregeln genutzt.

5 Trainings- und Spiel-/Wettkampfbetrieb

In geschlossenen Räumen und Sportstätten ist für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft zu sorgen.

Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Trainingsgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.

Das Trainingsangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel einzuplanen.

Bei der Nutzung von Fahrgemeinschaften wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen. Wenn möglich sollte eine individuelle Anreise erfolgen.

Bei Anreise mit ÖPNV ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend.

Die Ankunft am Sportgelände ist so zu planen, dass keine längeren Aufenthaltszeiten entstehen.

Zuschauende Begleitpersonen sind unter Einhaltung des Mindestabstands in Zone 3 möglich.

Bei der Nutzung geschlossener Räume wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen.